

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 04. September 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. September 2023)

zum Thema:

Pflegeeltern: Trends und aktuelle Zahlen zur Altersstruktur

und **Antwort** vom 20. September 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Sep. 2023)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16607
vom 4. September 2023
über Pflegeeltern: Trends und aktuelle Zahlen zur Altersstruktur

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie hat sich die Anzahl der Pflegestellen in den Jahren 2013 bis 2022 entwickelt?

Zu 1.: Eine belastbare Aussage über die Anzahl der Pflegestellen und deren Entwicklung kann erst ab dem Jahr 2017 getroffen werden. Anhand der ausgezahlten Pauschalen können die Anzahl der Pflegestellen und die Anzahl der Pflegekinder identifiziert werden. Dadurch können die in Berlin belegten Pflegestellen, also Pflegestellen, in deren Obhut sich Pflegekinder aufgrund der Zuständigkeit eines Berliner Jugendamtes befinden, beziffert werden. Aussagen zur Anzahl nicht in Anspruch genommener überprüfter Pflegepersonen oder im Überprüfungsprozess befindlicher Pflegepersonen/-stellen können nicht getroffen werden. Solche Daten liegen nicht in erforderlicher Güte vor.

Die Anzahl der Pflegestellen entwickelte sich im Jahreszeitraum 2017 bis 2022 wie folgt (Stichtag ist jeweils der 31. Dezember):

Jahr	Pflegestellen
2017	1.949
2018	1.955
2019	1.928
2020	1.912
2021	1.844
2022	1.792

2. Wie hat sich das Durchschnittsalter der Pflegeeltern jeweils zum Stichtag 31.12. der Jahre 2013 bis 2022 entwickelt?

4. Wie viele derzeitige Pflegeeltern kommen aufgrund von Höchstaltersgrenzen für die Betreuung von Pflegekindern in den nächsten 5 Jahren nicht mehr in Frage? Wie viele neue Pflegeeltern müssen daher jährlich gewonnen werden, um nur den Status quo aufrechtzuerhalten?

Zu 2. und 4.: Daten über das Alter der Pflegepersonen werden gesamtstädtisch nicht statistisch erfasst. Eine Entwicklung des Durchschnittsalters kann deshalb nicht aufgezeigt werden. Gleiches gilt für die zu erwartende Anzahl an Pflegepersonen, die aufgrund des Erreichens der Altersgrenze nicht mehr als Pflegestellen verfügbar sein werden.

3. Welche Bestimmungen zum Mindest- oder Höchstalter gelten derzeit für Pflegeeltern je nach Alter des Kindes bei der Aufnahme in eine Pflegefamilie? Welche Änderungen bei den Altersgrenzen gab es in den Jahren 2013 bis 2022?

Zu 3.: Regelungen zu den Mindest- und Höchstaltersgrenzen finden sich in den fachlichen Standards zur Vollzeitpflege in Berlin. Im Schlüsselprozess 1 – „Überprüfung von Bewerber/innen zur Vollzeitpflege“ sind folgende formale Kriterien, die in der Regel zum Ausschluss der Bewerbenden aus dem Prüfprozess führen, benannt:

- Interessentinnen/Interessenten sind unter 25 Jahre alt
- Interessentinnen/Interessenten sind älter als 63 Jahre bei Volljährigkeit des Pflegekindes

Sollten in Einzelfällen anderslautende Entscheidungen getroffen werden, so sind diese gesondert zu begründen.

Die Höchstaltersgrenze ist zudem in den „Ausführungsvorschriften über Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII) (AV-Pflege)“ festgelegt. Darin heißt es unter Punkt 3. (9):
„Pflegeverhältnisse sind in der Regel so zu vermitteln, dass sie mit Vollendung des 63. Lebensjahres der Erziehungsperson beendet sind.“

Die Regelungen wurden in den Jahren 2004 (AV Pflege) und 2010 (Schlüsselprozess 1) beschlossen und eingeführt. Seither wurden die Regelungen nicht verändert oder angepasst.

Berlin, den 20. September 2023

In Vertretung
Falko Liecke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie